Gemeinde Kleinmachnow

Antrag öffentlich

Datum: 07.10.2024 Einreicher: Fraktion BIK DS-Nr. 128/24

Entgegennahme KSD:

Verfahrensvermerk:

☐ Genehmigung ☐ Anzeige ☐ Ankündigung ☐ Veröffentlichung
☐ Bekanntmachung
☐ Auslage

Beratungsfolge	Abstimmung			Sitzung		
	JA	NEIN	ENTH	geplant	Endtermin	Bemerkung
Gemeindevertretung				17.10.2024		

Betreff: Änderung der Hauptsatzung - Ergänzung zur aktiven Mitgliedschaft in den Fachausschüssen

Antragsvorschlag:

Die Hauptsatzung der Gemeindevertretung wird um einen weiteren Paragrafen ergänzt. Für die Fachausschüsse für Schule, Kultur und Soziales sowie für Umwelt, Verkehr und Ordnungsangelegenheiten, Finanzen und Bau soll eine aktive Mitgliedschaft für je einen Gemeindevertreter aus jeder Fraktion möglich sein, der in den Ausschüssen keinen Sitz erhalten hat.

Ausgeschlossen nach § 22 BbgKVerf: Gemeindevertreter

Beratungsergebnis: Gremium: Sitzung am:

einstimmig	Stimmenmehrheit	JA	NEIN	ENTHALTUNG	lt. Beschluss	abw. Beschluss

Leiter/in der Sitzung:

Bürgermeister
(Endunterschrift)

gez. A. Rose
Fraktionsvorsitzende

Problembeschreibung/Begründung:

Brandenburgische Kommunalverfassung § 43 Ausschüsse (BbgKVerf) Absatz (3) besagt Folgendes:
„Die Hauptsatzung kann vorsehen, dass Fraktionen, auf die kein Sitz entfallen ist, berechtigt sind, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in den Ausschuss zu entsenden."

Der Kommentar Schumacher Mai 2020 zum §43 Punkt 8: „Das Grundmandat (Absatz 3) und die Rechte fraktionsloser Gemeindevertreter" besagt, dass in der Hauptsatzung eine Regelung getroffen werden kann, bei der Fraktionen, die bei der Sitzverteilung nach den Absätzen 2 und 3 keinen Ausschusssitz erhalten haben, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss entsenden dürfen (sogenanntes Grundmandat).
Im folgenden Punkt 8.3 wird das aktive Teilnahmerecht wie folgt definiert: „Aus dem ‚aktiven Teilnahmerecht' des Inhabers eines Grundmandats folgt, dass dieser auch Anträge in den Ausschussberatungen stellen darf (vgl. § 30 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf). Insoweit unterscheidet sich seine Rechtsposition von der Rechtsposition eines Gemeindevertreters, der nach § 30 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf an der Sitzung eines Ausschusses ohne Stimmrecht teilnehmen kann und dem kein Antragsrecht zusteht."